

In den Ferien bleibt die Sporthalle geschlossen.

Hallenordnung für die Sporthallen in der Stadt Bassum

§ 1

Die Hallenordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Sporthallen. Sie kann ihren Zweck nur erfüllen, wenn sich alle Benutzer rücksichtsvoll unter Beachtung der Interessen der Mitbenutzer verhalten.

§2

1. Die Sporthallen dienen den Schulen als Übungsstätten für den Unterricht und den Sportvereinen als Übungs- und Wettkampfstätten. Daneben können andere Vereine die Hallen benutzen.
2. Die Genehmigung zur Benutzung erteilt der Bürgermeister (auch im Auftrage des Landkreises Diepholz); sie kann jederzeit widerrufen werden.

§3

1. Die Sporthallen dürfen grundsätzlich nur unter Aufsicht eines Lehrers oder Übungsleiters benutzt werden.
2. Die Sporthallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen mit Sohlen aus Naturgummi, weißem oder grauem Untergrund und ohne Noppen, die nicht vorher im Freien benutzt worden sind, oder mit nicht färbenden Sohlen (non-marking), auf Strümpfen oder barfuss betreten werden. Das Ablegen der Straßenschuhe und der Bekleidung muss in den hierfür vorgesehenen Umkleieräumen geschehen.
3. Sporthallennutzer, die mit ungeeigneten Sohlen angetroffen werden und nachweislich Verfärbungen auf dem Boden verursacht haben, werden für die Reinigung und damit verbundener Kosten haftbar gemacht. Eltern haften für Ihre Kinder.
4. Während des Schulunterrichts bzw. während des Übungsbetriebes der Sportvereine haben grundsätzlich nur die aktiv am Sportbetrieb Beteiligten Zutritt zu den Sporthallen. Bei Wettkämpfen hat der Veranstalter durch die Bereitstellung einer genügenden Anzahl von Ordnern sicherzustellen, dass die Zuschauer den Sportbetrieb nicht stören und die Hallenordnung beachten. Die

Zuschauer haben sich ausschließlich auf den für sie vorgesehenen Plätzen aufzuhalten.

5. In den Hallen und Nebenräumen sind der Genuss von alkoholischen Getränken und das Rauchen untersagt.

§4

1. Die außerschulische Benutzung der Sporthallen geschieht auf eigene Gefahr und in alleiniger Verantwortung der Benutzer.
2. Die Stadt Bassum bzw. der Landkreis Diepholz übernehmen keine Haftung für Schäden, die den Vereinen, deren Mitgliedern und Bediensteten, den Besuchern ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume und Geräte entstehen. Die Benutzer verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Bassum bzw. den Landkreis Diepholz.
3. Die Haftung der Stadt Bassum bzw. des Landkreises Diepholz als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand der Gebäude gemäß § 836 BGB und sonstige gesetzliche Haftungen bleiben unberührt.

§5

1. Geräte, Einrichtungsgegenstände und sonstige benutzte Spiel- und Sportgeräte sind nach ihrer Benutzung wieder auf ihren Platz zurückzuschaffen.
2. Die außerschulischen Benutzer haften für Schäden an den Geräten und Räumen, die durch die Benutzung entstehen und die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Benutzer und alle in Betracht kommenden Beteiligten haften als Gesamtschuldner.
3. Vorgefundene oder während der Benutzung entstandene Mängel und Schäden an den Geräten und Räumen sind sofort vom jeweiligen aufsichtsführenden Lehrer oder Übungsleiter dem zuständigen Hausmeister zu melden. Ist dieser nicht zu erreichen, sind die Feststellungen schriftlich mit Datum und Unterschrift festzuhalten.

4. Fundsachen sind beim zuständigen Hausmeister abzugeben.

§6

Die Beleuchtungsanlagen dürfen neben dem zuständigen Hausmeister nur von den Aufsichtsführenden bedient werden.

§7

Über die Belegung der Hallen werden von der Stadt Bassum Belegungspläne aufgestellt, die für die Hallenbenutzung verbindlich sind.

§8

1. Der Sport- und Übungsbetrieb ist so zu beenden, dass die Gebäude um 22.00 Uhr verlassen sind.
2. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den Bürgermeister möglich.

§9

Das Hausrecht übt (auch im Auftrage des Landkreises Diepholz) der Bürgermeister, vertreten durch den zuständigen Hausmeister, aus. Den Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie dürfen sich nicht auf den inneren Sportbetrieb erstrecken.

§10

1. Die Hallenordnung ist von allen Benutzern zu beachten.
2. Bei Verstößen gegen die Hallenordnung kann die betreffende Person oder Gruppe für den jeweiligen Tag von der weiteren Benutzung der Hallen ausgeschlossen werden.
3. Über weitere Maßnahmen entscheidet der Bürgermeister.

§11

Diese Hallenordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bassum, den 01.01.2010
Der Bürgermeister

In den Ferien bleibt die Sporthalle geschlossen.